

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

des Vorstands der Fabasoft AG, FN 98699x,
Honauerstraße 4, 4020 Linz

und

der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k,
Kirchenplatz 8, 4070 Eferding

über die Verschmelzung der FB Beteiligungen GmbH als übertragende Gesellschaft auf die
Fabasoft AG als übernehmende Gesellschaft

wie folgt:

1. Beteiligte Gesellschaften

- 1.1 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz ist zu FN 98699x die Firma Fabasoft AG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen (Übernehmende). Das Grundkapital der Fabasoft AG beträgt € 11.000.000,00 und setzt sich aus 11.000.000 Stückaktien zusammen. Die Fabasoft AG notiert seit dem Jahr 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- 1.2 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Wels ist zu FN 323228k die Firma FB Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Eferding eingetragen (Übertragende). Das Stammkapital der FB Beteiligungen GmbH beträgt € 35.000,00 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, mit einer übernommenen und vollständig geleisteten Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 100%.
- 1.3 Die FB Beteiligungen GmbH ist Aktionärin der Fabasoft AG und hält 490.286 Stückaktien an der Fabasoft AG, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 4,46%.
- 1.4 Die Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH, nämlich Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, ist zudem auch direkte Aktionärin der Übernehmenden und hält

die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung 4.228.228 Stückaktien, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 38,44%.

- 1.5 Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ist sohin indirekt über die FB Beteiligungen GmbH mit 4,46% und direkt mit 38,44%, sohin gesamt mit 42,90%, Aktionärin der Fabasoft AG.

2. Verschmelzung

- 2.1 Beabsichtigt ist die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 iVm § 224 Abs. 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen insbesondere des Art. I UmgrStG zu verschmelzen.

- 2.2 Beim gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich insofern um eine downstream-Verschmelzung der Muttergesellschaft (FB Beteiligungen GmbH) auf die Tochtergesellschaft (Fabasoft AG). Insofern gehen bei diesem Verschmelzungsvorgang mit dem Vermögen auch die Anteile an der Tochtergesellschaft verschmelzungsbedingt auf die Tochtergesellschaft über und werden bei dieser zu eigenen Anteilen.

Dies ist ein nach dem Aktienrecht zulässiger Vorgang (§ 224 Abs. 3 AktG), da die Anteile zur Abfindung der Gesellschafter für den Verlust der Anteile an der übertragenden Gesellschaft verwendet werden („Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft“).

Insoweit hat bei der Übernehmenden als Tochtergesellschaft eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben (§ 224 Abs. 3 AktG).

Daher erwirbt im Zuge der Anteilsauskehr die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden (490.286 Stück Aktien, sohin 4,46%) als Alleingeschafterin der FB Beteiligungen GmbH ipso iure und bedarf es keines zusätzlichen Rechtsaktes.

Im Ergebnis ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung direkt an der Fabasoft AG mit 42,90% beteiligt.

Die Übernehmende erwirbt sohin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die auf sie übergehenden Aktien an ihr selbst zulässigerweise als eigene Aktien und muss diese unmittelbar an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterübertragen (auskehren).

2.3 Da somit im Zuge dieses Verschmelzungsvorganges keine Kapitalerhöhung stattfindet, unterbleibt

- (i) die gesonderte Festlegung eines Umtauschverhältnisses gemäß §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG;
- (ii) zufolge dessen die Gewährung von neuen Anteilen an der Übernehmenden gemäß der §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG; und daher auch
- (iii) die Bestimmung des Zeitpunktes von dem an neu gewährte Aktien Gewinnberechtigungen besitzen.

Mangels neu zu gewählender Aktien und einer allfälligen baren Zuzahlung ist die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

2.4 Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt. Auch werden keine Sonderrechte an einzelne Aktionäre, Inhaber von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt.

Die Übernehmende leistet keine Sonderrechte gemäß § 220 Abs. 2 Z 6 AktG und sind solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen.

2.5 Bei dem gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine vereinfachte Verschmelzung gemäß § 231 AktG, da die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden einerseits weniger als 10% des Grundkapitals der Übernehmenden beträgt und zudem andererseits bei einer downstream-Verschmelzung die auszukehrenden Aktien nicht mitgezählt werden, da diese unmittelbar von der Übertragenden erworben werden (vgl. *Szep in Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 231 RZ 10). Da die Voraussetzungen für eine vereinfachte Verschmelzung nach § 231 AktG gegen-

ständig vorliegen, hat der Vorstand auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden verzichtet.

2.6 Ausdrücklich darauf hingewiesen wird auf das Recht der Aktionäre nach § 231 Abs. 3 AktG, wonach Aktionäre, die allein oder zusammen über 5% der Aktien der Fabasoft AG verfügen bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlussfassung der Gesellschafter der FB Beteiligungen GmbH (Übertragenden) die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen können, in welcher über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung der Fabasoft AG könnte dieses Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen, dies ist jedoch gegenständlich nicht der Fall.

2.7 Diesem Verschmelzungsvorgang wird die Schlussbilanz der FB Beteiligungen GmbH zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz zum 30.06.2021 zugrunde gelegt. Der Verschmelzungsvorgang erfolgt unter steuerlicher sowie unternehmensrechtlicher Buchwertvorführung. Festgehalten wird, dass die steuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2020 mangels steuerlicher Bilanzabweichung der Schlussbilanz entspricht und die im Rückwirkungszeitraum getätigte Gewinnausschüttung gemäß § 2 Abs. 4 UmgrStG als Passivposition ausweist.

2.8 Sowohl die FB Beteiligungen GmbH als auch die Fabasoft AG weisen zum Verschmelzungstichtag, als auch heute einen positiven Verkehrswert aus und verfügen beide auch über ein positives buchmäßiges Eigenkapital. Zudem liegt auch bei Nichtberücksichtigung des Wertes der Beteiligung der FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG sowie der Gewinnausschüttung vom 15.07.2021 der FB Beteiligungen GmbH in Höhe von € 100.000,00 ein positiver Verkehrswert des zu übertragenden Vermögens vor.

3. Folgen der Verschmelzung

3.1 Die unternehmensrelevanten Ziele der FB Beteiligungen GmbH sind zwischenzeitig weggefallen. Die FB Beteiligungen GmbH hat sohin nun mehr als beteiligungsverwaltende Gesellschaft fungiert. Die FB Beteiligungen GmbH verfügt über keine Dienstnehmer und erbringt auch keine sonstige operative Tätigkeit.

Durch die Verschmelzung erfolgt eine Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Struktur. Diese Vereinfachung führt auch zu höherer Kosteneffizienz und Reduzierung der Kostenbelastung. Im Ergebnis der Verschmelzung ist die Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG auf einen Rechtsträger fokussiert.

Die beabsichtigte Verschmelzung bietet die Vorteile der Strukturvereinfachung, höhere Kosteneffizienz und Transparenz durch Herstellung einer direkten Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung an der Fabasoft AG. Nachteile, wie sie etwa mit der Freisetzung von Arbeitnehmern verbunden werden, bestehen hier ausdrücklich nicht.

- 3.2 Zudem wird sich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung höchstvorsorglich unter Beitritt zum Verschmelzungsvertrag verpflichten, die Fabasoft AG für in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der FB Beteiligungen GmbH nicht ausgewiesene und/oder später hervortretende Verbindlichkeiten der FB Beteiligungen GmbH vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.3 In der am 05.07.2021 abgehaltenen Hauptversammlung der Fabasoft AG wurde für das Geschäftsjahr 2020/2021 eine Dividende in Höhe von 0,85 Euro je dividendenberechtigte Stückaktie beschlossen. Die Auszahlung der Dividende erfolgte am 14.07.2021 abzüglich (allfälliger) 27,5% Kapitalertragssteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Dividende für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 ist zum heutigen Tag der FB Beteiligungen GmbH bereits zugeflossen. Die Dividende für das Geschäftsjahr 2020/2021 soll im Zuge der Anteilsauskehr an die Alleingesellschafterin der FB Beteiligungen GmbH, nämlich die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, weitergeleitet werden. Dies ist insofern sachgerecht, als die am 05.07.2021 beschlossene und bereits ausbezahlte Nettodividende im Sinne der Rückwirkungsfunktion gemäß § 5 UmgrStG der FB Beteiligungen GmbH und sohin ihrer Alleingesellschafterin zusteht. Daher hat sich die Fabasoft AG verpflichtet die für 490.286 Stück Aktien ausgeschüttete Nettodividende an die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung weiterzuleiten und den damit verbundenen, gesetzlich begründeten Kapitalertragssteuer-Rückerstattungsanspruch formgerecht auf die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung zu übertragen.
- 3.4 Die FB Beteiligungen GmbH hat in den vergangenen Jahren eine Mindestkörperschaftssteuer geleistet, welche auf die Fabasoft AG übergeht. Insofern besteht in der

FB Beteiligungen GmbH ein Vermögen in Höhe von € 43.577,69, welches auf die Fabasoft AG im Zuge der Verschmelzung übergeht und dieser im Sinne einer Aufwandsentschädigung verbleibt.

Dazu wird die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung auf eine im Zusammenhang damit stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung, verzichten.

- 3.5 Die Verschmelzung führt nicht zu einem kapitalherabsetzenden/-entsperrenden Effekt.
- 3.6 Die beabsichtigte Verschmelzung fällt unter Art. I UmgrStG unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen, insbesondere die Buchwertfortführung. Damit unterbleibt eine Liquidationsbesteuerung und werden die stillen Reserven von der übernehmenden Gesellschaft übernommen. Grundsätzlich geht auch ein allfälliger Verlustabzug der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 3.7 In der übernehmenden Gesellschaft bestehen keine Verlustvorträge, die durch die beabsichtigte Verschmelzung gefährdet wären.

4. Umtauschverhältnis

- 4.1 Aufgrund des beabsichtigten Verschmelzungsvorgangs unter Anteilsauskehr der von der FB Beteiligungen GmbH an der Fabasoft AG gehaltenen Aktien kommt es zu einem Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft. Daher unterbleibt eine Kapitalerhöhung und damit auch die Gewährung von neuen Anteilen. Mangels neu zu gewährender Aktien gibt es kein Umtauschverhältnis und daher auch keine Angaben und Erläuterungen dazu. Weiters ist mangels neu zu gewährender Aktien sowie einer allfälligen baren Zuzahlung die Bestellung eines Treuhänders gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

5. Ablauf der Verschmelzung

- 5.1 Für die gegenständliche Verschmelzung liegen die Voraussetzungen einer vereinfachten Verschmelzung gemäß § 231 AktG vor. Daher hat der Vorstand der Fabasoft AG auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung verzichtet. Für die Offenlegung der Unterlagen gemäß § 221a Abs. 1 und 2 AktG ist bei der vereinfachten Ver-

schmelzung jener Tag maßgebend, für den die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, also der FB Beteiligungen GmbH einberufen wird.

Die Generalversammlung zur Beschlussfassung über die gegenständliche Verschmelzung bei der FB Beteiligungen GmbH findet am 28.08.2021 statt. Insofern sind einen Monat vor der Generalversammlung, sohin ab 28.07.2021 die folgenden Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 – 5 AktG bereitgestellt:

- (i) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (§ 220 Abs. 1 und 2 AktG);
- (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Coporate Governance Berichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten 3 Geschäftsjahre, weiters die Schlussbilanz;
- (iii) die Zwischenbilanz;
- (iv) die Verschmelzungsberichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220a AktG);
- (v) die Prüfungsberichte (§ 220b AktG); sowie
- (vi) die Berichte der Aufsichtsräte (§ 220c AktG).

Verschmelzungstichtag im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 5 AktG und § 2 Abs. 5 UmgrStG ist der 31.12.2020. Mit Beginn des 01.01.2021 0.00 Uhr gelten alle Handlungen der FB Beteiligungen GmbH, insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung, als von Fabasoft AG vorgenommen. Die Übertragung des Vermögens der FB Beteiligungen GmbH auf die Fabasoft AG wird im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch wirksam.

Aufgrund des Verschmelzungstichtages und der im Umgründungssteuerrecht geltenden 9 Monatsfrist ist die Anmeldung der Verschmelzung zum Firmenbuch spätestens am 30.09.2021 vorzunehmen.

Nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 231 Abs. 3 AktG mit 29.09.2021 könnte die Firmenbuchanmeldung fristgerecht erfolgen, sofern Aktionäre der Fabasoft AG, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der Fabasoft erreichen, **nicht** die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen werden soll.

Der gegenständliche Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt mit der (i) fristgerechten Anmeldung beim Firmenbuch sowie (ii) mit Vorliegen der Erklärung des

Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft, dass die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht schriftlich verzichtet haben.

- 5.2 Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz als Firmenbuchgericht vom 27.07.2021 wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. über gemeinsamen Antrag des Aufsichtsrats der Fabasoft AG und der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der FB Beteiligungen GmbH und der Fabasoft AG bestellt.

Der gemeinsame Verschmelzungsprüfer hat auf Grundlage des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages eine Verschmelzungsprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Korrektheit des Verschmelzungsvorganges sowie des Umtauschverhältnisses ist dem Verschmelzungsprüfer zugewiesen.

- 5.3 Die Verschmelzung ist auch vom Aufsichtsrat der Fabasoft AG zu prüfen (§ 220c AktG). Entsprechende Prüfberichte sind zu erstatten und erfolgt die Prüfung der Aufsichtsräte auf Grundlage des vom Vorstand und Geschäftsführung aufgestellten Entwurfes des Verschmelzungsvertrages, dieses Verschmelzungsberichtes und des Verschmelzungsprüfberichtes des Verschmelzungsprüfers.

6. Berichtszusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass der Fabasoft AG durch die beabsichtigte Verschmelzung keine Nachteile entstehen, durch die Schad- und Klageloshaltung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung Vorsorge getroffen ist und durch das auf die Fabasoft AG übergehende Vermögen von über € 40.000,00 eine mehr als angemessene Aufwandsentschädigung in der Fabasoft AG verbleibt.

Die Vorteile der Strukturvereinfachung und Herstellung einer direkten Aktionärstellung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung überwiegen deutlich und kommt der Vorstand der Fabasoft AG und die Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH zum gemeinsamen Ergebnis einer positiven Beurteilung des beabsichtigten Verschmelzungsvorgangs. Der Vorstand der Fabasoft AG hat in einem Arbeitstreffen mit der Geschäftsführung der FB Beteiligungen GmbH am 26.07.2021 den gegenständlichen gemeinsamen Verschmelzungsbericht inhaltlich erarbeitet und beschlossen.

Linz, 28.07.2021

Ort/Datum


Fabasoft AG
Hönauerstraße 4
A-4020 Linz

Fabasoft AG, FN 98699x



FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k

59/32

Fabaso/1282 15.07.2021